

Hausordnung

der Bahnhofparking Stans AG vom 11. August 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Das Parkhaus dient dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen ohne Anhänger (Gesamtgewicht kleiner 3.5 Tonnen).
- b. Die Einfahrtshöhe beträgt maximal 2.10m.
- c. Die Geschwindigkeitsbegrenzung liegt bei 20 km/h.
- d. Das Befahren des Parkhauses mit Anhängern und Fahrrädern ist untersagt.
- e. Es gelten das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 und die entsprechenden Verordnungen.
- f. Das Befahren des Parkhauses mit Schneeketten oder Spikes ist verboten.

2. Bewirtschaftung

- a. Die Einfahrtsschranken im Parkhaus öffnen sich durch Ziehen eines Einzeltickets am Ticketausgabe-Automaten oder durch Registrierung mittels einer gültigen Saldo- oder Dauermietkarte. Die Gebühren werden mittels geeigneter technischer Einrichtung erhoben. Die Tarife sind in einer Tarifverordnung für das Bahnhofparking Stans geregelt.
- b. Nach dem Zahlungsvorgang stehen 15 Minuten für die Ausfahrt zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Ausfahrt nicht mehr möglich, ohne an der Kassenstation eine Nachzahlung zu leisten.
- c. Für verlorene Park-Tickets ist eine Entschädigung in Höhe von Fr. 40.00 plus der ordentlichen Parkgebühr zu zahlen. Bei Verlust des Parktickets ist der Kontakt über den Infoknopf (2 Sekunden drücken) an den Kassen und den Ein- und Ausfahrtsterminals möglich.
- d. Dauerkarten für Monatsmieter, Saldokarten und Parkjetons können in Kontakt mit dem Betriebsleiter oder online unter www.bahnhofparkingstans.ch beantragt werden.

3. Betrieb

- a. Die Kundinnen und Kunden sind gebeten, das Fahrzeug innerhalb des Parkfeldes zu parkieren, so dass die benachbarten Parkfelder frei bleiben. Kann eines der benachbarten Parkfelder infolge Falschparkierens nicht benutzt werden, fallen zusätzliche Park- und Umtriebsgebühren an.
- b. Das Parkhaus darf nicht mit Schneeketten, Spikes, etc. befahren werden.
- c. Das Parkhaus ist während 24 Stunden geöffnet.
- d. Das Parkhaus ist videoüberwacht. Aus Sicherheitsgründen können Autokennzeichen, Bilder der Überwachungskameras und Gespräche der Gegensprechanlage aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind nur autorisierten Personen zugänglich; sie werden nur eine begrenzte Zeit aufbewahrt und periodisch überschrieben.
- e. Das Verteilen oder Anbringen von Werbematerialien oder Flugblättern bei parkierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten und eine Umtriebspauschale in Rechnung gestellt.

4. Benutzerordnung

- a. Der Aufenthalt im Parkhaus, sowie in den Aufgängen und der Ein- und Ausfahrt ist nur mit einem gültigen Parkticket oder in Begleitung von Personen, die ein solches vorweisen können, gestattet.
- b. Das unnötige und unberechtigte Verweilen im Parkhaus ist untersagt.
- c. Das Rauchen ist im ganzen Parkhaus verboten.
- d. Die Benützer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren.
- e. Das Verunreinigen aller Art, Liegenlassen oder Deponieren von Abfall usw. ist verboten.
- f. Verboten ist auch das Übernachten im Auto, das Lagern von Waren, das Reparieren und Waschen von Autos, die Ausführung von Servicearbeiten am Auto, sowie das unnötige Laufenlassen oder Ausprobieren von Motoren.

5. Verhalten bei speziellen Ereignissen

- a. Bei Brandausbruch in den Parkhäusern sind folgende Regeln zu beachten: Mittels Handtaster ist die Feuerwehr zu alarmieren; dies löst ein akustisches Signal aus. Beim Ertönen des Warnsignals (Feuer- oder Kohlenmonoxid-Alarm) müssen alle Personen, das Parkhaus sofort über die Notausgänge verlassen. Autos dürfen nicht ausgefahren werden.
- b. Bei Unfällen mit verletzten Personen oder mit Sachschaden an Fahrzeugen oder Einrichtungen besteht Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes.
- c. Beschädigungen und Defekte am Parkhaus und seinen Einrichtungen (Ein- und Ausfahrtschranken, automatische Kassen, Licht, Lüftungsanlagen, Personenaufzug usw.) sind mittels Infoknopf (2 Sekunden drücken) an den Kassen und den Ein- und Ausfahrtsterminals oder telefonisch der Polizei (Nr. 117) sofort zu melden.

6. Haftung

- a. Die Benützung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bahnhofparking Stans AG übernimmt keine Haftung. Insbesondere werden weder für Parkschäden noch für Gegenstände, die im Fahrzeug hinterlassen eine Haftung übernommen.
- b. Benutzerinnen und Benutzer des Bahnhofparking Stans haften für Schäden, die sie verursachen.
- c. Die eingestellten Motorfahrzeuge werden nicht bewacht.
- d. Das Parkhaus ist nicht geheizt.

7. Strafbestimmungen

- a. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements können die verantwortlichen Personen mit einem Hausverbot belegt werden.
- b. Die Einleitung eines Strafverfahrens bei Zuwiderhandlung gegen ein ausgesprochenes Hausverbot oder andere Straftatbestimmungen erfolgt durch die Polizei oder auf Anzeige der Organe oder des Betriebsleiters der Bahnhofparking Stans AG.